



**6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit
integriertem Landschaftsplan der
Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin
(Photovoltaikanlage Alttrebbin II)**

**Begründung
(Planfassung)**

Stand: 10/2012

Auftraggeber ASE
Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH
Thöringswerder 10
16269 Wriezen
Tel.: 033456/71727
Fax: 033456/71729

c/o Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39925
Fax: 033456/39914

Auftragnehmer: Technisches Büro für Wasserwirtschaft
und Landeskultur GmbH
Goethestraße 1
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344/4165-0
Fax: 03344/4165-44
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Wolfgang Skor

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 2. ÄNDERUNGSANLASS UND ÄNDERUNGSBESCHLUSS | 3 |
| 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN | 4 |
| 3.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | 4 |
| 3.2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree | 4 |
| 4. DERZEITIGE SITUATION IM PLANGEBIET | 4 |
| 5. ÄNDERUNG | 5 |
| 6. SONSTIGE BELANGE | 5 |
| 6.1 Erschließung | 5 |
| 6.2 Ver- und Entsorgung | 5 |
| 6.3 Altlasten | 5 |
| 6.4 Immissionsschutz | 6 |
| 6.5 Denkmalschutz | 8 |
| Bodendenkmal | 8 |
| Einzeldenkmal | 8 |
| 6.6 Trinkwasserschutzzone | 8 |
| 6.7 Kampfmittelbelastung | 8 |
| 7. UMWELTBERICHT | 8 |
| 8. RECHTSGRUNDLAGEN | 8 |
| 9. VERFAHREN | 9 |

Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der Gemarkung Alttrebbin.

Es liegt zwischen:

- Gewerbeflächen im Osten (Gemarkung Eichwerder, Flur 2 der Stadt Wriezen),
- einem Wegegrundstück mit dahinter liegender Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Thöringswerder“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung) im Norden
- im Westen an Windeignungsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und
- im Süden an Flächen für freie Sukzession der Gemarkung Alttrebbin.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) dient der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ (Gemarkung Alttrebbin Flur 1, Flurstücke 109 und 111).

Der Änderungsbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:

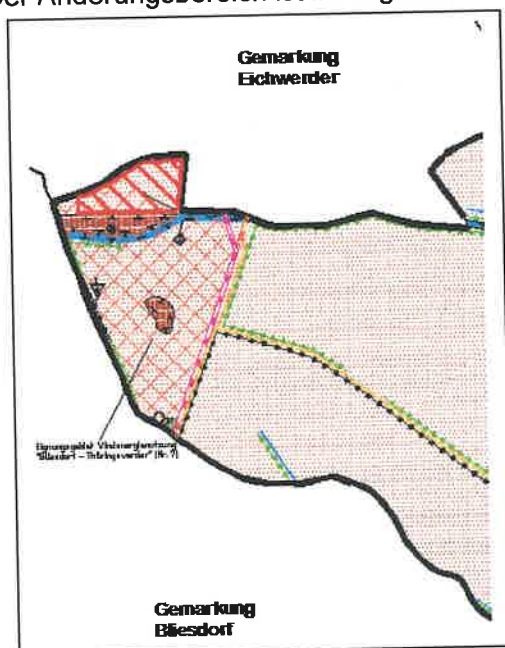


Abb. 1: Ausschnitt FNP Neutrebbin (ohne Maßstab)

2. Änderungsanlass und Änderungsbeschluss

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin hat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan am 01.12.2011 beschlossen.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8, Abs. 3, BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu ermöglichen. Der Änderungsbereich erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 109 und 111 der Flur 1 der Gemarkung Alttrebbin.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Änderungsbereiches als Windeignungsfläche ausgewiesen. Damit treten Wechselwirkungen der Planungsziele mit den Entwicklungszielen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin auf, die eine 6. Änderung des FNPs erforderlich machen.

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht eines Vorhabensträgers, die ehemals als Lagune der Zuckerrübenwäsche der Zuckerfabrik Thöringswerder genutzten Konversionsflächen einer Nutzung zur Energieerzeugung durch Photovoltaik zuzuführen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich ohne Bebauungsplan, in dem die planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanung teilte mit Schreiben vom 23.12.2011 folgendes mit:

Der dargelegten Planungsabsicht steht zum derzeitigen Planungsstand das Ziel Z 1 des RegPI-W entgegen, da die ausschließliche Orientierung auf die Nutzung der Solarenergie im Plangebiet eine Konzentration von Windenergieanlagen im betroffenen Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 7 „Bliesdorf — Thöringswerder“ einschränkt.

Im Sinne des RegPI-W, Grundsatz G 2 wird durch die Planung der Photovoltaikanlage Alttrebbin II eine Ausnutzung des Windeignungsgebietes verhindert. Die im RegPI-W ausgewiesenen Eignungsgebiete sollen optimal in Flächen sparender Form für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP B-B sind angemessen berücksichtigt worden. In den textlichen Festsetzungen wird auf die Lage im Risikobereich Hochwasser (LEP B-B, Grundsatz 5.3) und die sich daraus ergebende Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes hingewiesen.

Es wurden folgende Hinweise gegeben:

Um eine Vereinbarkeit Ihrer Planung mit dem Ziel Z 1 des RegPI zu erreichen, werden planerische Festsetzungen empfohlen, die einer windenergetischen Nutzung genügend Raum lassen. Vorstellbar wäre die Einordnung eines Sondergebietes für die Nutzung regenerativer Energien.

Es wird gebeten, zu dieser Problematik die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree zu konsultieren.

Der Eigentümer der betreffenden Flächen hat eine Eigentümererklärung beigefügt (Anlage 1). Die Darlegungen dieser Erklärung weisen nach, dass durch die Nutzung der Solarenergie weder die optimale Nutzung des Windeignungsgebietes noch Möglichkeiten für ein Repowering eingeschränkt werden. Damit steht die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 27.08.2012 teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit:

Die angezeigten Planungen sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die für die Planungen relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.

3.2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree teilte in ihrem Schreiben vom 22.08.2012 folgendes mit:

Die mit der 6. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin geplante Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaiknutzung befindet sich bei Berücksichtigung der Erfordernisse des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Windenergienutzung in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme vom 22.08.2012 zum vorhabenbezogenen B-Plan Photovoltaikanlage Alttrebbin II verwiesen.

4. Derzeitige Situation im Plangebiet

Der Änderungsbereich umfasst überwiegend die wirtschaftliche Konversionsfläche der ehemaligen Zuckerfabrik Thöringswerder, und zwar den Bereich der ehemaligen Lagune.



Abb. 2: Luftbild vom Änderungsbereich (ohne Maßstab)

5. Änderung

Im Plangebiet sollen die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Windeignungsflächen in Sondergebietsflächen für eine Photovoltaikanlage umgewandelt werden.

Flächenbilanz:

| | |
|--|---------|
| Fläche für die Landwirtschaft (teilweise Windeignungsfläche) | 4,97 ha |
| Sondergebiet Photovoltaik | 4,97 ha |

6. Sonstige Belange

6.1 Erschließung

Das Plangebiet wird über die Ortsverbindungsstraße Thöringswerder - Bliedorf erschlossen. Die Planung wird auf den Verkehr der äußeren Erschließung des Plangebietes, die o. g. Ortsverbindungsstraße, nur geringe Auswirkungen haben.

Die Sichtverhältnisse sind gut. Gefährdungen durch den im Zuge der Ansiedlung der Anlagen des Sondergebietes entstehenden Verkehr werden nicht gesehen. Die Aufstellung von zusätzlichen Verkehrszeichen oder das Aufbringen von Markierungen wird für nicht erforderlich erachtet.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird durch den Anschluss an das bestehende, ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsnetz sichergestellt.

Die Anfrage für die Energieeinspeisung wurde an das zuständige Unternehmen gestellt und positiv beantwortet.

6.3 Altlasten

Auf der Plangebietsfläche sind keine Altlasten im Altlastenkataster des Landkreises Märkisch-Oderland registriert.

Die Untere Abfallbehörde des Landkreises MOL gab folgende Hinweise, welche in den Bereichen der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen– Grünland und Anpflanzungsbereiche zu berücksichtigen sind:

Das Auf- und Einbringen von Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999. Hierzu ist die Vollzugshilfe von 11.09.2002 zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu berücksichtigen.

Insbesondere wird im Abs. 1 des § 12 BBodSchV daraufhin gewiesen, dass zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, auf- und eingebracht werden dürfen.

6.4 Immissionsschutz

Da von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geruchs- oder Geräuschimmissionen ausgehen, werden hier keine Beeinträchtigungen erwartet. Die möglichen Auswirkungen auf den Flugverkehr wurden im Verfahren berücksichtigt und das zuständige Landesamt für Bauen und Verkehr beteiligt.

Die PV-Anlage liegt nordwestlich des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg in einer Entfernung von ca. 11 km zum Flughafenbezugspunkt. Die Lage ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

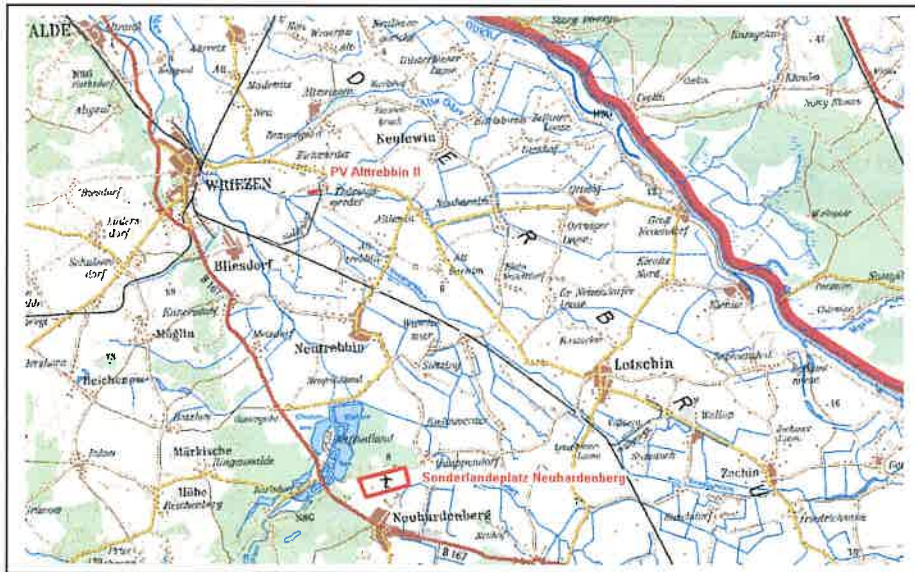


Abbildung 3: Lage der PV-Anlage und des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg

Die gesamte PV-Anlage besteht aus 8712 Modulen. Die Module sind fest in einem Winkel von 30 Grad aufgestellt und exakt nach Süden ausgerichtet, um die einfallende Solarstrahlung optimal zu nutzen. Zur Verwendung kommen mono- oder polykristalline Module. Dünnschichtmodule werden nicht eingesetzt.

Eine Nachführung der Anlage nach dem Sonnenstand findet nicht statt.

Durch PV-Anlagen wird die in der solaren Strahlung enthaltene Energie aktiv genutzt.

Dabei wird direkte und diffuse Solarstrahlung mittels Solarzellen in elektrischen Gleichstrom umgewandelt. Ziel ist es, die Strahlung optimal, d. h. möglichst verlustfrei zu nutzen.

Auf den Solarzellen befindet sich eine Antireflexionsschicht, die bewirkt, dass möglichst wenig Licht an der Oberfläche reflektiert wird. Zum Schutz vor klimatischen und mechanischen Einflüssen werden die Solarzellen zwischen einer Glasscheibe aus gehärtetem Spezialglas als Vorderseite und einer Kunststoffolie als Rückseite in eine transparente Schutzschicht aus Ethylen-Vinyl-Acetat eingeschlossen.

Die Konstruktion von Glas, Solarzellen und rückseitiger Folien wird von einem Rahmen,

in der Regel aus Aluminium bestehend, wetterfest umschlossen. Die Moduloberfläche erscheint unter normalen Lichtverhältnisse schwarz (monokristallin) oder blauschwarz (polykristallin),

Durch PV-Anlagen können verschiedene Formen von optischen Effekten entstehen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Lichtreflexe von strukturierten, streuenden Oberflächen (Module) und weniger streuenden glatten Oberflächen (Metallkonstruktion). PV-Anlagen benötigen die Sonnenstrahlung zur Erzeugung von elektrischem Strom. Deshalb werden die Transmission und die Absorption der Sonnenstrahlung anlagentechnisch verstärkt und die Reflexion vermindert. Heutige Antireflexschichten können die solare Transmission auf über 97 % steigern und damit die Reflexion unter 3 % bringen. Diese Größe wird üblicherweise bei Ertragsgutachten als Reflexionsverluste angesetzt und ist somit als konservativ zu werten. Bei tiefem Sonnenstand treten zunehmend höhere Reflexionen auf. Diese Lichtreflexion wird durch den Einsatz von strukturiertem Frontglas stark gestreut. Zu einer Totalreflexion kommt es erst ab einem Einstrahlwinkel von unter 2°.

Durch diese Lichtreflexionen kann es unter bestimmten Konstellationen zu Reflexblendungen kommen. Eine Blendung stellt eine vorübergehende Funktionsstörung des Auges dar, durch die man gehindert wird, Dinge zu erkennen. Voraussetzung ist, dass der Betrachter unmittelbar in die Blendquelle blickt.

Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne sind nicht alle Standorte in der Umgebung einer Anlage gleichermaßen von Reflexblendung betroffen. Bei fest installierten Anlagen werden die Sonnenstrahlen in der Mittagszeit nach Süden in Richtung Himmel reflektiert. Die südlich einer Anlage liegenden Flächen sind dabei nur theoretisch betroffen. Bei dem um die Mittagszeit nahezu senkrechten Einfallswinkel ist die Reflexion zudem stark reduziert, d. h. die Module absorbieren den größten Teil des Lichtes. Dadurch entstehen nahezu keine Störungen im Süden einer Anlage.

Bei tief stehender Sonne (d. h. abends und morgens) werden bedingt durch den geringen Einfallswinkel größere Anteile des Lichtes reflektiert. Reflexblendungen können dann in den Bereichen westlich und östlich der Anlage auftreten. Durch die dann ebenfalls in Blickrichtung tief stehende Sonne werden diese Störungen jedoch relativiert. Die Reflexblendungen der Module können in diesem Fall sogar von der Direktblendung der Sonne überlagert werden. Aufgrund der starken lichtstreuenden Eigenschaften ist schon in kurzer Entfernung – im Dezimeterbereich - zu den Modulreihen nicht mehr mit Blendungen zu rechnen. Auf den Oberflächen der Module sind dann nur noch helle Flächen zu erkennen, die keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden darstellen oder Blendwirkungen verursachen.

Weitergehende Informationen sind im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Dieser Leitfaden wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht.

Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg liegt ca. 11 km südöstlich der geplanten PV-Anlage Photovoltaikanlage Alttrebbin II. Die An- und Abflugrichtungen des Landeplatzes verlaufen fast exakt in Ost-West-Richtung.

Unter Berücksichtigung der oben stehenden Ausführungen sind in den Mittagsstunden und insbesondere auch aufgrund der erheblichen Entfernungen mit keinen Beeinträchtigungen des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg durch Blendwirkung der geplanten PV-Anlage zu rechnen.

In den Morgen- und Abendstunden ist mit geringfügigen Blendwirkungen in westliche und östliche Richtung, ausgehend von der PV-Anlage, zu rechnen. Diese klingen allerdings in sehr kurzer Entfernung ab. Da der Sonderlandeplatz Neuhardenberg südöstlich der geplanten PV-Anlage liegt und zudem in Ost-West-Richtung ausgerichtet ist, wird er auch in den Morgen- und Abendstunden nicht durch Blendwirkungen durch die PV-Anlage betroffen sein.

Von erheblich größerer Bedeutung im Hinblick auf eventuelle Blendwirkungen dürften zudem aufgrund ihrer Bewegung und des wesentlich geringeren Absorptionsfaktors die ausgedehnten Wasserflächen der beiden, zwischen der geplanten PV-Anlage und dem

Sonderlandeplatzes Neuhardenberg gelegenen Seen Klostersee und Kietzersee sowie der anderen Wasserflächen sein.

6.5 Denkmalschutz

Bodendenkmal

Im Planbereich sind keine Bodendenkmale bekannt.

Einzeldenkmal

Im Planbereich sind keine Einzeldenkmale bekannt.

6.6 Trinkwasserschutzzone

Der Planbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

6.7 Kampfmittelbelastung

Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst teilte im Schreiben vom 21.08.2012 folgendes mit: Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Dazu können Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung gestellt werden. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

7. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist im Anhang beigelegt.

8. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 14, S. 226), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, Nr. 39)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

vom 01. Dezember 2000 (GVBl.II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, Nr. 04, S. 46, 48)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

9. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Am 01.12.2011 wurde von der Gemeindevertretersitzung der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, gefasst; der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 02 vom 01.02.2012 bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 14.12.2011 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde Neutrebbin durch Schreiben der GL vom 23.12.2011 mitgeteilt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4, Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 14.12.2011 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 20.01.2012 äußerten sich Träger zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 6. Änderung des FNP mit Stand 12/2011 sowie textliche Erläuterungen dazu in einer öffentlichen Veranstaltung am 19.01.2012 vorgestellt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 03.01.2012 über ortsübliche Aushänge.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der 6. Änderung des FNP wurde überarbeitet.

Auslegungsbeschluss

Der überarbeitete Entwurf der 6. Änderung des FNP wurde am 09.08.2012 von der Gemeindevertretersitzung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB, und die Behördenbeteiligung nach § 4, Abs. 2 BauGB, gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 6. Änderung des FNP mit Stand 06/2012 wurde vom 10.09.2012 bis zum 11.10.2012 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Änderung des Geltungsbereichs wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 09 vom 01.09.2012 bekannt gemacht. Bis zum 11.10.2012 gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Entwurf beim Amt Barnim-Oderbruch ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4, Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4, Abs. 2 BauGB, erfolgte gemäß § 4a, Abs. 2 BauGB, zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.08.2012 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der 6. Änderung des FNP mit Stand 06/2012 aufgefordert. Bis zum 13.09.2012 gingen Behördenstellungen bei der Gemeinde ein.

Abwägungsbeschluss und Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung am 25.10.2012 behandelt. In der gleichen

Sitzung wurde die 6. Änderung des FNP in der Fassung vom 10/2012 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Beitrittsbeschluss

Die 6. Änderung des FNP wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch Schreiben vom mit/ohne Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zur Umsetzung der Maßgaben und Auflagen wurde die 6. Änderung des FNP und die Begründung überarbeitet. Die Gemeindevertretersitzung trat den Maßgaben am bei. Die höhere Verwaltungsbehörde bestätigte durch Schreiben vom die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen.

Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ... vom und Aushänge in Kraft getreten.